

## Treuhand-News Nr. 55 Oktober 2015

### Wegen Zweckmässigkeit können Kosten nicht als Berufskosten abgezogen werden

\*\*\*\*\*

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Wegen Zweckmässigkeit können Kosten nicht als Berufskosten abgezogen werden**
- ➔ **Die ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers**
- ➔ **Die Verlustschein-Verjährung per 2016**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

**Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse  
Brigitte Kaiser



#### KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> [info@kaiser-buchhaltungen.ch](mailto:info@kaiser-buchhaltungen.ch)

- ➔ **Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>**

## ➡ **Wegen Zweckmässigkeit können Kosten nicht als Berufskosten abgezogen werden**

Eine unselbständig erwerbende Anwältin ging bis vor das Bundesgericht um zu klären, welche Auslagen sie als Berufskosten abziehen darf.

Dabei ging es um die Abzugsfähigkeit von einem privaten Arbeitszimmer, einem NZZ-Abonnement und der Teilnahme an einem Absolventenkongress.

Das Gericht wies wie die Vorinstanzen die Abzugsfähigkeit aller Kosten ab. Ein NZZ Abonnement gehöre zum allgemeinen Lebensunterhalt, der Absolventenkongress sei keine Weiterbildung und das Arbeitszimmer sei wohl zweckmässig, aber berechtigt nicht zum Abzug.

(Quelle: BGE 2C\_693/2014 vom 4.3.2015)

\*\*\*

## ➡ **Die ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers: Fragen zur Arbeitszeit und Entlohnung**

Die ständige Erreichbarkeit von Mitarbeitern ist weit verbreitet, vor allem seit Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mobile Geräte zur Verfügung stellen.

Im Arbeitsrecht ergeben sich Fragen bezüglich der zulässigen Höchstarbeitszeit, zur Nacht- und Sonntagsarbeit sowie zum Ferienbezug und zur Entlohnung.

Folgende Punkte sind geregelt:

- die tatsächliche Einsatzzeit an mobilen Geräten gilt als Arbeitszeit. So gilt zum Beispiel das Schreiben von E-Mails, das Telefonieren für den Arbeitgeber und Videokonferenzen führen als Arbeitszeit.
- hat der Mitarbeiter durch die ständige Erreichbarkeit keine Möglichkeit, seine Freizeit sinnvoll zu nutzen und wird die ganze Bereitschaftszeit hauptsächlich im Interesse des Arbeitgebers verbracht, ist die ganze Zeit als Arbeitszeit einzustufen.

Hingegen stellt die **blasse Bereitschaft zum Abruf**, bei der die Zeit in privatem Interesse genutzt werden kann, keine Arbeitszeit dar. In der Praxis bedeutet das, dass nur das Mittragen eines Handys für die Beantwortung eines allfälligen Anrufs keine Arbeitszeit ist.

Die Entlohnung von Situationen mit **nötiger Erreichbarkeit** ist nicht gesetzlich geregelt und Sache der Parteien. Die Vertragspartner können also abmachen, dass die blasse Erreichbarkeit gar nicht oder nur zu einem reduzierten Ansatz bezahlt wird oder dass Arbeitseinsätze ausserhalb der betrieblichen Arbeitszeit durch den Lohn abgegolten sind.

Besteht keine Regelung, hat das Bundesgericht entschieden, dass auch die blasse Rufbereitschaft zu entschädigen ist, wenn auch nicht gleich wie die Haupttätigkeit.

\*\*\*

## ➡ Die Verlustschein-Verjährung per 2016

Per Ende 2016 verjähren in der Schweiz Millionen von alten Verlustscheinen, denn diejenigen Verlustscheine, welche **vor 1997** ausgestellt worden sind, verlieren aufgrund der Revision des SchKG per 1.1.1997 nun nach 20 Jahren ihre Rechtskraft.

Als **Gläubiger** können Sie

- durch eine erneute Betreibung oder
- durch eine Gerichtsklage oder
- mit einer Teilzahlung oder Schuldanererkennung seitens des Schuldners die Frist unterbrechen und so eine neue 20jährige Frist starten.

Oft macht es Sinn und verspricht Erfolg, dem Schuldner ein aussergerichtliches Verkaufs-Angebot zu machen wie zum Beispiel die Aushändigung oder Löschung des Verlustscheins gegen eine einmalige Bezahlung von 30% der Forderung oder ähnlich.

Als **Schuldner** ist es wichtig, dass bei einer Betreibung aufgrund eines Konkursverlustscheins unbedingt die Einrede "kein neues Vermögen" angebracht wird. Dieser besondere Rechtsvorschlag wird dann dem Gericht zur Prüfung vorgelegt. Die Betreibung wird nur durchgeführt, falls wirklich neues Vermögen vorhanden und/oder ein vermögenbildendes Einkommen Tatsache ist.

\*\*\*

***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:***

**<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>**

Folgen Sie uns auf Twitter  und Facebook 

**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:**  
**<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html>**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:**  
**[www.buchhaltungsratgeber.ch](http://www.buchhaltungsratgeber.ch)**

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.